

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 759/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jan M [REDACTED],

[REDACTED] I [REDACTED] über B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED],
H [REDACTED] Ring [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1969, 519 Nr. 68) ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BRG-Schluss widerlegt, wenn zur Überzeugung der Entschädigungsorgane feststeht, daß andere Gründe als die Nationalität des Geschädigten für den Schädiger bestimmend waren. Das Berufungsurteil steht mit dieser Rechtsauffassung in Einklang. Entgegen der Meinung der Beschwerde läßt sich nicht sagen, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob für die Schädigung die Zugehörigkeit des Klägers zum polnischen Staat bestimmend gewesen sei. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sich der Leiter der Einsatzgruppe nicht von dem Gedanken leiten lassen, polnische Staatsbürger um ihrer Nationalität willen verfolgen zu wollen. Damit ist auch die Zugehörigkeit des Klägers zum polnischen Staat als bestimmender Grund der Schädigung verneint.

- 3 -

175

Im übrigen beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer tatrichterlichen Würdigung der Vorgänge im Februar 1945, die der Nachprüfung im Revisionsrechtsszug grundsätzlich entgegensteht.

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG gegeben. Das Rechtsmittel wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)